



Bereich: Einwohner- und Ausländerwesen, Bürgerbüro
Az:
Datum: 24.08.2010

2010/270
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	15.09.2010	
Rat der Stadt	23.09.2010	

Betreff

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die genehmigten Übergangsheime der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die genehmigten Übergangsheime in Castrop-Rauxel in der vorgelegten Fassung.

Sachverhalt

Die derzeit gültige Fassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die genehmigten Übergangsheime der Stadt Castrop-Rauxel stammt aus dem Jahr 2001. Auf Grund zahlreicher rechtlicher und inhaltlicher Änderungen ist sie redaktionell zu überarbeiten.

Es ist eine Anpassung der Gebührensätze ab dem 01.10.2010 vorzunehmen.

Die Einzelheiten sind der Gebührenkalkulation und der neuen Benutzungs- und Gebührensatzung zu entnehmen.

Benutzungs- und Gebührensatzung für die genehmigten Übergangsheime der Stadt Castrop-Rauxel zur Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom

Rechtsgrundlage

Aufgrund des §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950),

- §§ 6 und 9 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV. NW. S 61 / SGV.

NW. 24, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2006 (GV. NW. S. 570),

- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 23.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel unterhält Übergangsheime, die dazu dienen,
 1. Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen (§ 2 Landesaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt verpflichtet ist, vorläufig unterzubringen, und
 2. den Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und die sonstigen Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorläufig mit Wohnraum zu versorgen.
Soweit Unterbringungsplätze nicht für Personen nach Ziffer 1. und 2. benötigt werden, können auch andere wohnungslose Personen vorübergehend untergebracht werden.

- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangswohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind in Erfüllung dieser Aufgaben jederzeit berechtigt, sämtliche Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume zu betreten.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangsheimes,
 3. Unterkunftsschlüssel
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangsheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. als Person des § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine ihm angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten Wohnung oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, einmal nicht angenommen hat oder die Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
 4. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in ein anderes Übergangsheim erforderlich ist,
 5. aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Werden Räume von einer Familiengemeinschaft gemeinsam benutzt, haftet jedes volljährige Mitglied der Familiengemeinschaft für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (4) Mitbenutzer einer Raum- oder Wohnungseinheit, die einer Familiengemeinschaft nicht angehören, haften anteilmäßig nach der Anzahl der untergebrachten Personen.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (7) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Übergangswohnheime sind eine Wirtschaftseinheit. Die Wohnfläche jedes Übergangsheimes besteht aus der belegungsfähigen Fläche und, falls vorhanden, der Gemeinschaftsfläche nach § 42 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftsfläche. Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Multiplikation der zugewiesenen Fläche mit dem Faktor, der sich aus der Division der anteiligen Gemeinschaftsfläche durch die dazugehörige belegungsfähige Fläche ergibt (Divisionsverfahren). Die anrechenbare Fläche pro Unterkunft wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

- (2) Die Gesamtbenutzungsgebühr pro qm Wohnfläche (belegungsfähige Fläche und anteilige Gemeinschaftsfläche) beträgt 20,80 Euro für alle Benutzer städtischer Übergangsheime.
- (3) Die Gesamtbenutzungsgebühr von 20,80 Euro setzt sich aus einer Grundgebühr für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von 17,50 Euro pro Quadratmeter und den Verbrauchskosten in Höhe von insgesamt 3,30 Euro pro Quadratmeter zusammen. Die Verbrauchskosten belaufen sich pro Quadratmeter im Einzelnen für:

Warm- und Kaltwasser auf	0,25 Euro
Heizung auf	2,10 Euro
Strom auf	0,95 Euro
Gesamt auf	3,30 Euro.

- (4) Die Gesamtgebühr pro Haushalt errechnet sich durch die Multiplikation der Gesamtgebühr pro Quadratmeter (Abs. 2 + 3) mit der Gesamtwohnfläche (Abs. 1).
- (5) Das Land beteiligt sich an den Unterbringungskosten des Personenkreises der Spätaussiedler (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) mit einem Zuschuss von 66,66 Euro pro Monat für jeden Spätaussiedler, der tatsächlich in einem Übergangsheim untergebracht ist. Dieser Kostenbeitrag des Landes ist an die entsprechenden Benutzer weiterzugeben. Bei Haushalten mit Spätaussiedlern wird von der Gesamtgebühr des Haushaltes (Abs. 4) für jeden Spätaussiedler, der zu diesem Haushalt gehört, ein Freibetrag von monatlich 66,66 Euro in Abzug gebracht.
- (6) Alle nach der bisher gültigen Satzung erteilten Gebührenbescheide bleiben bis zum Erlass eines Gebührenbescheides nach dieser Satzung wirksam.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen vom 21.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Castrop-Rauxel, den . September 2010

Beisenherz
Bürgermeister

Anlage

Zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern sowie für die vorläufige Versorgung mit Wohnraum für den Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und die sonstigen Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unterhält die Stadt Castrop-Rauxel folgende Übergangsheime:

Harkortstraße 1 / 3
Wartburgstraße 7

Gebührenbedarfsberechnung für genehmigte Übergangswohnheime der Stadt Castrop-Rauxel Haushaltsjahr 2010

Die Berechnung erfolgt für folgende Gebäude, die eine Wirtschaftseinheit bilden:

Gebäude	Wohnfläche in qm
Wartburgstr. 7	636
Wartburgstr. 27 (wurde zum 01.07.2010 aufgegeben)	722
Harkortstr. 1/3	<u>777</u>
Gesamt	2.135

Die Kalkulation für 2010 basiert auf den geprüften Kostenrechnungsergebnissen des Jahres 2008.

Die obenstehenden Gebäude bilden eine Wirtschaftseinheit.

Die Gebührenbedarfsberechnung für 2010 ist nachfolgend beigefügt.

Personalkosten

Für die Kalkulation der Personalkosten werden ab 2010 aus Vereinfachungsgründen die Werte der KGSt herangezogen.

Mieten und Pachten / Bewirtschaftungskosten / Instandhaltung

Die Kosten für Mieten und Pachten gegenüber 2002 verringerten sich um ca. 59.000 EUR, resultierend durch die Aufgabe der bislang angemieteten Häuser Grafweg 28, Wartburgstr. 18 und Wartburgstr. 27 (zum 01.07.2010). Ferner wurden die städtischen Unterkünfte Freiheitsstr. 23 und Wewelingstr. 42 aufgegeben, so dass insgesamt die Kosten für Bewirtschaftung und Instandhaltung gesunken sind.

Die Gebührenkalkulation ergibt für 2010 eine Gesamtgebühr pro Quadratmeter und Monat von 20,80 Euro. Sie setzt sich zusammen aus der **Grundgebühr** in Höhe von **17,50 Euro** und den **Verbrauchskosten** in Höhe von **3,30 Euro**.

Die Gesamtgebühr pro Haushalt errechnet sich durch die Multiplikation der Gesamtwohnfläche mit der Gesamtgebühr pro Quadratmeter in Höhe von 20,80 Euro.